Brandbrief des Betroffenenbeirats der Landeshauptstadt München

Bayerische Landeskommission für Kinderschutz: Aufarbeitung darf niemanden zurücklassen

Hinweis zum Verteiler und zur Weitergabe

Dieser Brandbrief wird zeitgleich an die Bayerische Staatsregierung, den Bayerischen Landtag, die Landeshauptstadt München, die Münchner Expert*innenkommission, *Betroffenenvertretungen und Unterstützer*innen der ursprünglichen Petition sowie an Verantwortliche aus Aufarbeitung, Kinder- und Jugendhilfe, Wohlfahrt, Kirchen, Sport und Kinderschutz übermittelt. Auch Presse und Medien werden informiert.

Dieser Brandbrief ist ausdrücklich zur Weitergabe bestimmt.

Sehr geehrte Frau Claus,
sehr geehrte Frau Staatsministerin Scharf,
sehr geehrte Frau Ministerialrätin Gold,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Betroffenenbeirat der Landeshauptstadt München vertritt Menschen, die in unterschiedlichen institutionellen Zusammenhängen verschiedenste Formen von Gewalt erfahren haben. Seit mehreren Jahren wirken wir unmittelbar an der Münchner Aufarbeitung von Heimerziehung, Pflege und Adoption mit. Dies geschieht gemeinsam mit der Expert*innenkommission und im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI).

Mit großer Sorge verfolgen wir die Entwicklung rund um die geplante **Bayerische Landeskommission für Kinderschutz**. Nach dem bisherigen Verlauf zeichnet sich für uns ab, dass die Aufarbeitung alleine auf sexualisierte Gewalt beschränkt werden könnte. Gleichzeitig besteht die Sorge, dass der Schwerpunkt vor allem auf Prävention und zukünftigem Kinderschutz liegen könnte, ohne die notwendige Aufarbeitung vergangenen Unrechts ausreichend einzubeziehen.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum der ursprüngliche umfassende Ansatz der Petition auf dem Weg zur Landeskommission verändert oder eingeschränkt werden sollte. Sollte eine solche Neuausrichtung beabsichtigt sein, erwarten wir eine transparente Begründung und die frühzeitige Einbeziehung der Betroffenen.

Sexualisierte Gewalt muss konsequent aufgearbeitet werden. Aber Kinderschutz endet nicht bei sexualisierter Gewalt und Aufarbeitung darf dort ebenfalls nicht enden.

Aufgearbeitet werden müssen **alle Formen von Gewalt**: sexualisierte, körperliche und psychische beziehungsweise seelische Gewalt, Vernachlässigung, Zwang, Isolation und Freiheitsentzug ebenso wie Medikamentenmissbrauch, medizinisch nicht gerechtfertigte medikamentöse Ruhigstellung sowie institutionelle, strukturelle, behördliche und administrative Gewalt.

Dabei dürfen auch Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie psychischen Erkrankungen nicht übersehen werden. Aufarbeitung muss deshalb alle betroffenen institutionellen Bereiche einbeziehen: Heime und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Pflegefamilien und Adoption, Behindertenhilfe, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und andere medizinische oder pflegerische Einrichtungen, Schulen und Internate, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Sportvereine und weitere institutionelle Bereiche.

Eine Begrenzung auf einzelne Gewaltformen, Betroffenengruppen oder Institutionen würde erneut Menschen zurücklassen. Das können und werden wir nicht mittragen.

Unsere mehrjährige Erfahrung in der Münchner Aufarbeitung zeigt: Es reicht nicht, einzelne Taten und Täter zu betrachten. Aufarbeitung muss auch untersuchen, welche Strukturen Gewalt ermöglichten, warum Schutz- und Kontrollmechanismen versagten, weshalb Hinweise und Beschwerden nicht verfolgt wurden und welche Verantwortung Einrichtungen, Träger, Behörden und andere verantwortliche Stellen trugen.

Institutionen müssen Verantwortung übernehmen und an der Aufarbeitung mitwirken. Sie dürfen jedoch nicht allein bestimmen, nach welchen Maßstäben ihr eigenes Handeln untersucht wird.

Wer Teil des aufzuarbeitenden Systems war, darf nicht allein darüber entscheiden, nach welchen Maßstäben dieses System aufgearbeitet wird.

München zeigt mit Expert*innenkommission, eigenständigem Betroffenenbeirat und wissenschaftlicher Aufarbeitung durch das DJI, wie unterschiedliche Perspektiven zusammengeführt werden können. Doch Aufarbeitung darf nicht davon abhängen, ob eine Kommune, ein Träger oder eine Institution freiwillig bereit ist, sich der eigenen Vergangenheit zu stellen.

Es braucht **verbindliche, unabhängige und überprüfbare Standards**. Ob Betroffene Aufarbeitung, Anerkennung und Unterstützung erfahren, darf weder vom Wohnort noch vom guten Willen einzelner Institutionen abhängen.

Menschen, die mit den Folgen des erlittenen Unrechts bis heute leben, brauchen konkrete und verlässlich zugängliche Hilfen. Dazu gehören therapeutische und psychosoziale Unterstützung, Beratung sowie angemessene finanzielle Anerkennungs- und Entschädigungsleistungen.

Ebenso notwendig ist eine **schnelle, unkomplizierte und niedrigschwellige Begleitung bei ihren Anliegen**. Betroffene dürfen nicht erneut an komplizierten Zuständigkeiten, langen Verfahren oder bürokratischen Hürden scheitern. Deshalb muss auch das **Sozial- und Versorgungssystem** einbezogen werden. Betroffene brauchen verlässliche Ansprechstellen und Unterstützung im Umgang mit Behörden, Sozialleistungsträgern, der Gesundheitsversorgung und anderen zuständigen Stellen.

Aufarbeitung, Anerkennung, Hilfe, Begleitung und Entschädigung gehören zusammen.

Die ursprüngliche Petition **„Gewalt an Kindern und Jugendlichen entschlossen entgegentreten!“** steht für eine umfassende und von den jeweiligen Trägern unabhängige Aufarbeitung von Gewalt in Institutionen in Bayern. Dieser Anspruch darf auf dem politischen Weg zur Bayerischen Landeskommission für Kinderschutz weder abgeschwächt noch auf sexualisierte Gewalt reduziert werden.

Dabei ist für uns ein weiterer Grundsatz entscheidend:

Betroffene sind Expert*innen ihrer eigenen Lebens- und Gewalterfahrungen.

Wissenschaftliche, juristische, pädagogische und politische Fachkenntnisse sind unverzichtbar. Sie können jedoch das Erfahrungswissen der Menschen, die institutionelle Gewalt selbst erlebt und deren Folgen oft über Jahrzehnte getragen haben, nicht ersetzen.

Wir laden die politisch Verantwortlichen und die an der Entwicklung der Landeskommission Beteiligten ausdrücklich dazu ein, mit uns und anderen Betroffenenvertretungen unmittelbar ins Gespräch zu kommen und sich ein Bild von den unterschiedlichen Gewalterfahrungen und ihren bis heute bestehenden Folgen zu machen.

Über Betroffene darf nicht nur gesprochen und für sie entschieden werden. Sie müssen von Beginn an **gleichberechtigt und strukturell verankert** an der Aufarbeitung, an der Entwicklung der Strukturen und an der Arbeit der Bayerischen Landeskommission für Kinderschutz beteiligt sein.

Zur Bayerischen Landeskommission für Kinderschutz gehört aus unserer Sicht deshalb auch eine eigenständige und unabhängige Betroffenenvertretung, beispielsweise in Form eines landesweiten Betroffenenrats. Diese muss dauerhaft und strukturell an die Landeskommission angebunden sein und über verbindliche Beteiligungsrechte verfügen.

Die Betroffenenvertretung muss die Vielfalt der Erfahrungen abbilden. Dazu gehören unterschiedliche Gewaltformen und institutionelle Bereiche ebenso wie die Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen.

Die Mitglieder müssen in einem **öffentlichen, demokratischen (nach STV), barrierearmen und transparenten Ausschreibungs- und Auswahlverfahren** bestimmt werden. Betroffene dürfen nicht lediglich vereinzelt hinzugezogen werden, sondern brauchen eine eigene Stimme und tatsächliche Beteiligungsmöglichkeiten.

Alle Betroffenen müssen grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, von der Ausschreibung zu erfahren und sich zu bewerben. Dies muss unabhängig davon gelten, welche Form von Gewalt sie erlitten haben, in welchem institutionellen Bereich dies geschah oder ob sie mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung leben.

Auswahlkriterien, Auswahlverfahren und die an der Entscheidung beteiligten Stellen müssen von Beginn an offengelegt und nachvollziehbar sein. Unterschiedliche Gewaltformen, Betroffenengruppen und institutionelle Erfahrungen müssen angemessen berücksichtigt werden.

Betroffene dürfen nicht lediglich vereinzelt hinzugezogen werden. Sie brauchen eine **eigene Stimme, eine eigenständige Struktur und tatsächliche Beteiligungsrechte.**

Über Betroffene darf nicht ohne Betroffene entschieden werden.

Betroffenenbeteiligung darf nicht bedeuten, dass wenige Betroffene hinter verschlossenen Türen ausgewählt werden. Wer Betroffene vertreten soll, muss in einem fairen, demokratischen (nach STV), transparenten und nachvollziehbaren Verfahren bestimmt werden.

Wir erwarten von den politischen Verantwortlichen einen klaren und verbindlichen Auftrag für die Bayerische Landeskommission für Kinderschutz: umfassende und unabhängige Aufarbeitung aller Formen von Gewalt und aller betroffenen institutionellen Bereiche, echte und strukturell verankerte Betroffenenbeteiligung, verbindliche Standards, konkrete Hilfen und Begleitung, angemessene Anerkennungs- und Entschädigungsleistungen sowie überprüfbare Konsequenzen für Kinderschutz und Prävention.

Eine Bayerische Landeskommission für Kinderschutz darf keine reine Alibifunktion erfüllen. Ihre Einrichtung allein reicht nicht aus. Ebenso wenig darf sich ihr Auftrag im Wesentlichen auf Prävention und zukünftigen Kinderschutz beschränken.

Prävention ist unverzichtbar und nur dann erfolgreich, wenn eine reflektierte Aufarbeitung vergangenen Unrechts erfolgt ist!

Die Landeskommission muss deshalb einen klaren Auftrag sowohl für den Schutz von Kindern und Jugendlichen als auch für eine umfassende und unabhängige Aufarbeitung erhalten. Sie braucht tatsächliche Handlungsmöglichkeiten, unabhängige Strukturen und verbindliche Beteiligungsrechte für Betroffene. Ihre Erkenntnisse und Empfehlungen müssen transparent behandelt und in konkrete Maßnahmen überführt werden können.

Eine Kommission, die Probleme lediglich benennt, ohne Aufarbeitung voranzubringen, Betroffene wirksam einzubeziehen und Veränderungen anzustoßen, würde ihrem Auftrag nicht gerecht.

Es geht um Verantwortung gegenüber Kindern, die heute Schutz benötigen, und gegenüber Menschen, die als Kinder nicht geschützt wurden und die Folgen bis heute tragen.

Vergangenes Unrecht muss aufgearbeitet werden.
Betroffene müssen heute Anerkennung, Unterstützung und konkrete Hilfe erhalten.
Aus den Erkenntnissen müssen verbindliche Konsequenzen gezogen werden und strukturelle Veränderungen erfolgen damit Kinder und Jugendliche künftig wirksamer geschützt werden.

Kinderrechte und die Rechte Betroffener sind keine freiwillige Leistung. Ihre Wahrung darf deshalb auch nicht vom freiwilligen Engagement einzelner Institutionen abhängen.

Wir erwarten von den politischen Verantwortlichen, dass sie diese Verantwortung übernehmen und uneingeschränkt hinter den Kindern und den Betroffenen ihres Landes stehen. Dies gilt unabhängig davon, welche Form von Gewalt sie erfahren haben, ob sie mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung lebten und in welchem institutionellen Bereich das Unrecht geschah.

Kinderschutz darf niemanden ausschließen.
Aufarbeitung darf niemanden zurücklassen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Habrich
Erste Vorsitzende

Taki Geca
Stellvertretender Vorsitzender

für den Betroffenenbeirat der Landeshauptstadt München

Vom Betroffenenbeirat der Landeshauptstadt München beschlossen.